

A n l a g e Nr. 1

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

vom

24.08.2020 bis 14.09.2020

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

zur

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006
„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“**

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
1	BürgerIn zu 1	Zu bemängeln: - Der aktuelle Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit bei knapp 900 m - 1.000 m - unmittelbare Nähe zu Wald- und Erholungsgebiet; - unmittelbare Nähe zu Gebieten schützenswerter Arten; - Das Krankenhaus "Klinikum Bremerhaven" liegt in unmittelbarer Nähe, 1.023 m.	Da Bremerhaven keine Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten vorgibt, ergeben sich begründbare Abstände aus den Vorgaben der TA Lärm. Die Abstände zur Wohnbebauung legen somit fest, welcher Abstand nicht unterschritten werden darf, um die nächtlichen Grenzwerte nach TA Lärm einzuhalten. Im separaten Genehmigungsverfahren ist – etwa unter Berücksichtigung von Schattenwurfprognosen - zu prüfen, welcher Abstand konkret einzuhalten ist. Aus stadtplanerischen Gründen kann dieser Abstand erhöht werden (weiches Tabukriterium), wie im Falle des Klinikum Reinkenheide geschehen, für welches ein Abstand festgelegt wurde, der 200m über den geforderten Mindestabstand der TA Lärm hinausgeht. Da es sich um eine besonders schützenswerte Einrichtung handelt und ebenfalls die bereits bestehenden Anlagen berücksichtigt wurden, die teilweise einen höheren Schalleistungspegel als 104 dB(A) aufweisen, soll ein Vorsorgeabstand von 1.000m zum Klinikum Reinkenheide eingehalten werden. Die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt, welche keine unüberwindbaren Beeinträchtigungen feststellte. Es kommen vereinzelt gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit einer geringfügigen Bedeutung, sowie Kompensationsflächen auf dem Gelände vor. Kompensationsflächen müssten bei einer Inanspruchnahme erneut kompensiert werden. Der Verlust an Biotopstrukturen muss im Genehmigungsverfahren erfasst und ausgeglichen	Es soll Kenntnis genommen werden.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
-----	---------------------------------	-------------------------	--	---

		- Die angegebenen Schallpegelwerte dieser 6 Anlagen sind hoch bzw. zu laut (der höchste Wert allein einer (1) Anlage ist mit 114 dB/A angegeben!!) und hinterlässt eindeutig Fragen. Sind bei Errichtung, in Betriebnahme und Betrieb die geltenden LAI - Hinweise von 2016 berücksichtigt und das Interrimsverfahren angewendet worden, da bereits TA Lärm relevante Vorbelastungen vorlagen und vorliegen? Sind die Kontrollmessungen nach DIN EN 61400-11/VDE 0127-11 durchgeführt worden?	werden. Die Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen der Eingriffsregelung im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu bilanzieren. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Es wurden ein Gutachten beauftragt, welches die artenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes untersucht. Es wurden keine Vorkommen erfasst, die eine Errichtung von Windkraftanlagen unmöglich machen würden. Das Gebiet wurde von sehr geringer Bedeutung als Gastvogellebensraum eingestuft, zum Kiebitz sind bei konkreten Planungen zu Windkraftstandorten Mindestabstände nach den Vorgaben der LAG VSW einzuhalten. Die Prüfung bereits genehmigter Verfahren ist nicht Gegenstand der o.g. Flächennutzungsplanänderung. Der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft stellt Flächen dar, innerhalb derer die Errichtung von Windkraftanlagen für eine Prüfung offenstehen und legt damit gleichzeitig fest, dass im restlichen Außenbereich ein Ausbau von Windkraftanlagen nicht empfohlen wird (Ausschlusswirkung), da eine Genehmigung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen scheitern würde. Sie erlässt jedoch keine Zulassung für Einzelanlagen, Schalleistungspegeln oder konkrete Standorte. Vielmehr darf das durch die tatsächlichen Gegebenheiten und fachrechtlichen Anforderungen bestimmte Potential einer Stadt für die Windkraftstandorte	Es soll Kenntnis genommen werden.
--	--	--	--	--

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
-----	---------------------------------	-------------------------	--	---

		Weitere Problemfelder: - Zerstörung von Nasswiesen und anmoorigem Gelände; - Vergrämung von Vogelpopulationen auf Brut- und Fresswiesen; - damit verbunden gleichermaßen der Artenschwund; - Vogel- und Fledermausschlag.	nicht unnötig über das städtebaulich zu begründende Maß hinaus eingeschränkt werden. Bisher kann jede Fläche im Außenbereich als potentiell geeignet für Windkraftanlagen angesehen werden und steht einer Behandlung im Genehmigungsverfahren offen, da die Gesetzgebung Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert behandelt (Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Konkret zulässige Abstände, sowie die Frage, ob in den ausgewiesenen Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und der Schutzgüter Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter (und sonstige Sachgüter) und deren Wechselwirkungen überhaupt neue Anlagen zulässig sind, ist Prüfgegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens und auf die Konzentrationszonen beschränkt. Tiere, Pflanzen und Böden sind Schutzgüter, deren Belange im Umweltbericht zu berücksichtigen sind. Ihre Inanspruchnahme ist nach Möglichkeit zu reduzieren, vermindern oder auszugleichen. Nach bisherigen Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte belegt, die eine Errichtung von Windkraftanlagen in der südlichen Geestniederung ausschließen würden. Das Gebiet wird nach dem Gutachten zur Avifauna als Gastvogellebensraum von sehr geringer Bedeutung eingeschätzt. Eine konkrete Bewertung der	Es soll Kenntnis genommen werden.
--	--	---	---	--

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
-----	---------------------------------	-------------------------	--	---

		Dieses "Planungsgebiet" ist kein Industriegebiet! Daher sind die angegebenen dB/A Pegel bereits jetzt zu hoch - oder auf die Laustärke bezogen - zu laut. Zur Erinnerung, dass sind die Vorgaben <table><tr><th>Gebietseinstufung</th><th>tags</th><th>nachts</th></tr><tr><td>a) Industriegebiete</td><td>70</td><td>70</td></tr><tr><td>b) Gewerbegebiete</td><td>65</td><td>50</td></tr><tr><td>c) Urbane Gebiete</td><td>63</td><td>45</td></tr><tr><td>d) Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td><td>60</td><td>45</td></tr><tr><td>e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td><td>55</td><td>40</td></tr><tr><td>f) Reine Wohngebiete</td><td>50</td><td>35</td></tr><tr><td>g) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td><td>45</td><td>35</td></tr></table> Wie bereits erwähnt, ist dieser aktuelle Zustand bereits fragwürdig. Die Nähe zum Krankenhaus und zur Wohnbebauung ist inakzeptabel. Weitere Anlagen dürfen zukünftig weder geplant noch gebaut werden. Allein die Nähe zum Krankenhaus und zur Wohnbebauung lässt	Gebietseinstufung	tags	nachts	a) Industriegebiete	70	70	b) Gewerbegebiete	65	50	c) Urbane Gebiete	63	45	d) Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45	e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	f) Reine Wohngebiete	50	35	g) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35	Auswirkungen und ein ggf. notwendiger Ausgleich werden nicht in diesem, sondern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorgenommen/geprüft. Von Auswirkungen auf Fledermäuse kann ausgegangen werden, da diese zu den potenziell durch Windkraftanlagen gefährdeten Tieren gehören, jedoch kann das Kollisionsrisiko durch den aktuellen Stand der Technik derart im BImSchG-Verfahren reduziert werden, dass im Regelfall artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Können. Der Abstand zur Wohnbebauung und zum Krankenhaus Reinkenheide richtet sich nach der gesetzlichen Grundlage der TA Lärm (siehe oben). Der Abstand zur Autobahn wurde als harte Tabuzone in der Planung berücksichtigt; die Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung, welche keine unüberwindbaren Beeinträchtigungen feststellte. Konkret zulässige Abstände, sowie die Frage, ob in den ausgewiesenen Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und der Schutzgüter Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter (und sonstige Sachgüter) und deren Wechselwirkungen überhaupt neue Anlagen zulässig sind, ist Prüfgegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens und auf die Konzentrationszonen beschränkt. Wissenschaftliche Erkenntnisse, wie zu beachtende	Es soll Kenntnis genommen werden.
Gebietseinstufung	tags	nachts																										
a) Industriegebiete	70	70																										
b) Gewerbegebiete	65	50																										
c) Urbane Gebiete	63	45																										
d) Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45																										
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40																										
f) Reine Wohngebiete	50	35																										
g) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35																										

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
-----	---------------------------------	-------------------------	--	---

		<i>unter Berücksichtigung der aktuellen schalltechnischen Emissionen keine weiteren Anlagen zu. Im Gegenteil man muss über Nachtabstimmung und Stilllegung nachdenken.</i> Die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert dies eindeutig. Die A-Bewertung der Messungen im Flächennutzungsplan zeigen kein komplettes Bild der schalltechnischen Verschmutzung der Umgebung. Weitere technische Anlagen und Autobahn sind nicht inkludiert, stellen aber eine hinzu zu ziehende Schallbelastungsgröße dar. Tieffrequente Geräuschanteile wandern nicht nur über die Luft, sondern auch über den Boden als s.g. Körperschall. Diese Geräuschanteile können sich in ungünstigen Fällen sogar addieren. Dieses findet im Flächennutzungsplan aktuell keine Berücksichtigung. Es hat sich gezeigt, dass das derzeitige Regelwerk TA Lärm mit Bezug auf DIN 45680:1997-03 defizitär ist und daher überarbeitet werden muss. Ergänzend muss sogar die Normenreihe DIN 4150 hinzu gezogen werden, damit man das "akustische Bild" des Flächennutzungsplanes komplettieren kann. Gleichmaßen speziell müssen auch die LAI-Hinweise berücksichtigt werden. Die A-Bewertung nach DIN EN 61672-1 bei Messungen wird zumindest im Infraschallbereich weichen und zukünftig durch Messungen mit der G-Bewertung nach ISO 7196 ersetzt. Die 3. Entwurfsfassung von DIN 45680 mit Ausgabe 2020-06	Wahrnehmungsschwellen, können erst nach hinreichender Konkretisierung in Form eines rechtswirksamen Beschlusses bei der Planung berücksichtigt werden. Wie die zurückgezogene Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen“ zeigt, ist die Abschätzung des Zusammenhangs von dem Betrieb einer Windkraftanlage und Gesundheitsauswirkungen unzureichend untersucht und nicht rechtssicher genug, um als Grundlage für eine flächendeckende Planung für das gesamte Stadtgebiet Bremerhaven herangezogen zu werden. Eine Untersuchung zur (kumulativen) Betrachtung des Themas Infraschall wurde im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens nicht eingefordert. Ungeachtet dessen, dass die einschlägigen Richtlinien keine belastbaren Anlässe dafür geben, ist dieses Thema ggf. Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.	
--	--	--	--	--

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
-----	---------------------------------	-------------------------	--	---

		trägt dem schon Rechnung. Im tieffrequenten Frequenzbereich wäre zudem die CBewertung nach DIN EN 61672-1 anzusetzen. Somit hat man sich nicht mehr nur an der Hörschwelle sondern auch an der Wahrnehmungsschwelle zu orientieren. Die Überarbeitung der DIN 45680 ist daher begründet, dass immer mehr Menschen von tieffrequenten Geräuschen / Infraschall belastet und belästigt werden. Unter Windkraftbetreibern kursiert noch immer die Mär, was man nicht hört, schadet auch nicht! bzw. "Was man nicht hört, das nicht stört!" und "Infraschall kann man nicht hören". <i>Diese Aussagen sind falsch!</i> Die Physikalisch technische Bundesanstalt, PTB, belegte jüngst "der Mensch hört tiefer als gedacht" und Prof. Dr. Vahl hat mit seiner Studie belegt, dass Infraschall das Herz schwächt. Nach einer Stunde hat sich die Stärke der Herzmuskelkontraktion bei 110 dB (Z-bewertet) um 11 Prozent verringert, bei 120 dB (Z-bewertet) um 18 Prozent. Das bedeutet nichts anderes als "Herzinsuffizienz für alle". Er schlägt einen Mindestabstand von Windkraftanlagen von 2.000 m zur Wohnbebauung vor. Weiter empfiehlt die Forschungsgruppe um Herrn Prof. Dr. Vahl eine Festlegung darauf, dass das Infraschall-Niveau für Personen dauerhaft nicht oberhalb von 90 dB (Z-bewertet) liegen soll. Prof. Dr. Vahl ist ein deutscher Herzchirurg, Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Diese Arbeit hat Gewicht und legt offen, was WKA-Betreiber wohl nicht		
--	--	---	--	--

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
-----	---------------------------------	-------------------------	--	---

		hören und lesen wollen! Aber um den Fakt der physikalischen Gesetzmäßigkeiten und der Wirkung auf den menschlichen Organismus kommen wir nicht herum, auch wenn man sich dem gerne verschließen möchte und der Energiewende Raum bieten will. Mittlerweile gibt es weltweit genug Menschen, die unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter Einwirkung von durch Windkraftanlagen emittierten Infraschall leiden. Wir opfern nicht nur unsere Natur, sondern auch unsere Gesundheit unter dem Deckmäntelchen der Energiewende mit einer ineffizienten Technik mit 0 (null) Versorgungssicherheit!! Eben diese "Energiewende" hat schon jetzt einen großen Anteil an der Zerstörung von Natur, Landschaft und Gesundheit; auch wenn im Grundgesetz verankert, so ignoriert man Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes. Und zum Schluss, Wirkung von Infraschall ist vielfältig. Er ist keine Bagatelle. Auch wenn viele Menschen es nicht hören können, hat dieser eine verstörende Wirkung auf den menschlichen Organismus. Infraschall ist nachweislich wahrnehmbar! Das Spektrum ist weitreichend. Haben Sie schon darüber nachgedacht? Sicherlich nicht, darüber schweigt man! Hier dazu eine kleine Auswahl, welche Symptome entstehen können: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen, Dröhngeräusche ad. lib.		
--	--	---	--	--

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB

Nr.	Bürger Mail/Schreiben vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
------------	---	--------------------------------	--	---